



## GEMEINDE HETTENSHAUSEN

### NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Montag, 15.05.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses, Hettenshausen

---

#### ANWESENHEITSLISTE

##### Erster Bürgermeister

Hagl, Wolfgang

##### Mitglieder des Gemeinderates

Abeltshauser, Claudia

Breitner-Weber, Anna

Carmanns, Andreas

Günter, Armin

entschuldigt, anwesend ab TOP 2.3

Hiereth, Albert

Hiereth, Erich

Krois, Stefan

Niederauer, Martina

Remmele, Josef

Riehm, Volker

Salvermoser, Johannes

Schrätzenstaller, Wolfgang

Stowasser jun., Josef

entschuldigt, anwesend ab TOP 2.1

Straßer, Martin

##### Schriftführerin

Holzer, Gerda

##### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 17.04.2023  
Vorlage: 03/GL/002/2023/1/1/1/1
2. Vollzug des BauGB; Bauanträge
  - 2.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 776/5 der Gemarkung Hettenshausen (Gießenbachstraße 1)  
Vorlage: 01/3.1/018/2023
  - 2.2 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau des landwirtschaftlichen Nebengebäudes in eine Wohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 98 der Gemarkung Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 24 b)  
Vorlage: 01/3.1/020/2023
  - 2.3 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mobilfunkmastes auf dem Grundstück Fl.Nr. 190/2 der Gemarkung Entrischenbrunn (Kirchensteigfeld)  
Vorlage: 01/3.1/028/2023
  - 2.4 Antrag auf Errichtung eines Milchviehstalls mit Laufhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60) - erneute Beteiligung  
Vorlage: 01/3.1/029/2023
  - 2.5 Antrag auf Errichtung einer Hof-Biogasanlage mit 99 kW Gasmotor auf dem Grundstück Fl.Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60) - erneute Beteiligung  
Vorlage: 01/3.1/030/2023
  - 2.6 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 541/4 der Gemarkung Hettenshausen (Jahnhöhe 5)  
Vorlage: 01/3.1/027/2023
3. Kinderkrippe "Pustebblume" in Hettenshausen und Kinderhaus "Ilmzwergerl" in Ilmmünster;  
Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Caritas  
Vorlage: 01/GL/042/2023
4. Bekanntgaben
5. Anfragen

Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 17.04.2023**

#### **Sachverhalt:**

Die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 17.04.2023 lag im RIS-Session zum Abruf bereit.

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die Sitzung am 17.04.2023 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0**

### **2. Vollzug des BauGB; Bauanträge**

#### **2.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 776/5 der Gemarkung Hettenshausen (Gießenbachstraße 1)**

#### **Sachverhalt:**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 776/5 der Gemarkung Hettenshausen (Gießenbachstraße 1) liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Beabsichtigt ist der Bau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung sowie Stellplätzen. Die Dachneigung des Einfamilienwohnhauses soll 28° betragen. Des Weiteren wird ein Anbau errichtet welcher ein Flachdach erhält. Es wird ein Keller, Erdgeschoss und Obergeschoss errichtet.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt ist über die Gießenbachstraße gesichert. Ebenso ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch das bestehende Leitungssystem gesichert. Es ist eine Sondervereinbarung für einen Zweitanschluss für Wasser und Kanal zu schließen.

Die Abstandsflächen sind durch das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm zu prüfen.

Die Stellplätze sind nicht gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachgewiesen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 776/5 der Gemarkung Hettenshausen (Gießenbachstraße 1) wird nicht befürwortet. Der Gemeinderat verweigert sein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für vorgenannten Antrag.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

**2.2 Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau des landwirtschaftlichen Nebengebäudes in eine Wohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 98 der Gemarkung Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 24 b)**

**Sachverhalt:**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 98 der Gemarkung Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 24, 24 b) liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Der geplante Umbau dient keinem land- und fortwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Baurechts, so dass das Vorhaben nicht privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB ist. Es handelt sich somit um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, das nur möglich ist, wenn u. a. keine öffentlichen Belange beeinträchtigt sind. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben entgegen, da es den Vorgaben des Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) widerspricht. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hettenshausen ist das vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 98 der Gemarkung Entrischenbrunn als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Gemäß § 35 Abs. 4 BauGB kann sonstigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans den Vorhaben widersprechen. Laut § 35 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe f BauGB ist die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes nur unter den Voraussetzungen zulässig, dass bei einer Änderung zu Wohnzwecken neben der bisherigen zulässigen Wohnung höchstens 5 Wohnungen je Hofstelle entstehen. Die Änderung des landwirtschaftlichen Nebengebäudes in eine Wohnung stellt die fünfte Wohnung der Hofstelle dar.

Des Weiteren muss der Bauherr gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe g BauGB die Verpflichtung übernehmen keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebenen Nutzung vorzunehmen.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachgewiesen. In planungs- und erschließungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Kreisstraße PAF 26 gesichert.

Die Schmutzwasserbeseitigung (Hausabwasser) ist durch den Schmutzwasserkanal gesichert. Das Niederschlagswasser muss auf dem Grundstück versickern.

Das Bauvorhaben ist an die bestehende Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Für das Bauvorhaben liegt ein positiver Vorbescheid des Landratsamts Pfaffenhofen an der Ilm vom 27.09.2022 vor.

**Beschluss:**

Der Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau des landwirtschaftlichen Nebengebäudes in eine Wohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 98 der Gemarkung Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 24 b) wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für vorgenannten Antrag.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

**2.3 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mobilfunkmastes auf dem Grundstück Fl.Nr. 190/2 der Gemarkung Entrischenbrunn (Kirchensteigfeld)**

**Sachverhalt:**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 190/2 der Gemarkung Entrischenbrunn (Kirchensteigfeld) liegt nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich. Das Grundstück Fl.Nr. 190/2 der Gemarkung Entrischenbrunn (Kirchensteigfeld) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hettenshausen.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da die Errichtung des Mobilfunkmastes der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient. Der geplante Mobilfunkmast wird eine Höhe von 25,13 m haben.

Die Erschließung ist über den Feldweg Kirchensteigfeld gesichert. Der Schotterweg soll auf einer Länge von ca. 520 m auf 3,50 m ausgebaut werden. Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung für das Bauvorhaben nicht nachzuweisen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mobilfunkmastes auf dem Grundstück Fl.Nr. 190/2 der Gemarkung Entrischenbrunn (Kirchensteigfeld) wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für vorgenannten Antrag.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

#### **2.4 Antrag auf Errichtung eines Milchviehstalls mit Laufhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60) - erneute Beteiligung**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat wurde zu o. g. Bauvorhaben bereits in der Sitzung vom 19.12.2022 beteiligt und hat sein gemeindliches Einvernehmen verweigert.

Mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen an der Ilm vom 30.03.2023 wurde die Gemeinde gebeten erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Bzgl. des o. g. Bauvorhabens liegt eine Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vor. Die Brandschutzdienststelle hat zusammen mit dem Bauherrn die Gegebenheiten vor Ort besichtigt und Auflagen erlassen.

Das geplante Bauvorhaben liegt mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, somit sind auf dem privatem Grund Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Eine Durchfahrt auf privatem Grund ist vorhanden. Diese ist ausreichend hoch und breit, jedoch nicht feuerbeständig ausgeführt und ist zu ertüchtigen. Ebenfalls ist der bestehende Weg für die Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 Tonnen und einer Achslast von 10 Tonnen zu ertüchtigen. Am Ende der Feuerwehrezufahrt ist eine Bewegungsfläche von 7m x 12m herzustellen.

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1m. Für das Bauvorhaben sind die Zu- oder Durchgänge ständig freizuhalten und dürfen nicht verschlossen sein.

Des Weiteren wurde eine Dienstbarkeit eingereicht welche dem Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen ein immerwährendes Geh- und Fahrrecht über sein im Besitz befindliches Grundstück Fl.Nr. 57 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60) einräumt. Kraft dieses Geh- und Fahrrechts kann der Berechtigte über den jeweiligen Grundbesitz gehen und fahren, um von der öffentlichen Straße zu seinem Grundstück zu gelangen. Die Ausübung durch Mieter, Besucher, Lieferanten, Polizei, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge sowie Fahrzeuge für die Ver- und Entsorgung ist ebenfalls Inhalt dieser Dienstbarkeit.

Der geplante Milchviehstall mit Laufhof hat eine geplante Größe von 45,20 m x 20,55 m und wird in Holzkonstruktion mit Brettverschalung errichtet. Der Milchviehstall befindet sich in der festgesetzten Hochwassergrenze.

Das Wasserwirtschaftsamt soll am Verfahren beteiligt werden.

Diskussion:

Der Gemeinderat diskutiert nochmals das Bauvorhaben. Die Situation auf dem Grundstück wird als beengt eingeschätzt. Das Landratsamt prüft jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Abstandsflächen, die Erschließung und erlässt ggf. Auflagen auch hinsichtlich des Brandschutzes. Die Lage im Hochwassergebiet und die Nähe zur Ilm wird negativ gesehen. Das Landratsamt wird gebeten, das Wasserwirtschaftsamt zu beteiligen.

Beschluss:

Der Antrag auf Errichtung eines Milchviehstalls mit Laufhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60) wird befürwortet. Der Gemeinderat erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für vorgenannten Antrag.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 5**

**2.5 Antrag auf Errichtung einer Hof-Biogasanlage mit 99 kW Gasmotor auf dem Grundstück Fl.Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60) - erneute Beteiligung**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat wurde zu o. g. Bauvorhaben bereits in der Sitzung vom 19.12.2022 beteiligt und hat sein gemeindliches Einvernehmen verweigert.

Mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen an der Ilm vom 30.03.2023 wurde die Gemeinde gebeten erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Bzgl. des o. g. Bauvorhabens liegt eine Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vor. Die Brandschutzdienststelle hat zusammen mit dem Bauherrn die Gegebenheiten vor Ort besichtigt und Auflagen erlassen.

Das geplante Bauvorhaben liegt mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, somit sind auf dem privatem Grund Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Eine Durchfahrt auf privatem Grund ist vorhanden. Diese ist ausreichend hoch und breit, jedoch nicht feuerbeständig ausgeführt und ist zu ertüchtigen. Ebenfalls ist der bestehende Weg für die Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 Tonnen und einer Achslast von 10 Tonnen zu ertüchtigen. Am Ende der Feuerwehrezufahrt ist eine Bewegungsfläche von 7m x 12m herzustellen.

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1m. Für das Bauvorhaben sind die Zu- oder Durchgänge ständig freizuhalten und dürfen nicht verschlossen sein.

Des Weiteren wurde eine Dienstbarkeit eingereicht welche dem Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen ein immerwährendes Geh- und Fahrrecht über sein im Besitz befindliches Grundstück Fl.Nr. 57 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60) einräumt. Kraft dieses Geh- und Fahrrechts kann der Berechtigte über den jeweiligen Grundbesitz gehen und fahren, um von der öffentlichen Straße zu seinem Grundstück zu gelangen. Die Ausübung durch Mieter, Besucher, Lieferanten, Polizei, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge sowie Fahrzeuge für die Ver- und Entsorgung ist ebenfalls Inhalt dieser Dienstbarkeit.

Laut hydraulischem Gutachten würden im Oberwasser der geplanten HWS-Mauer bei der optimierten Planungsvariante gegenüber dem Istzustand keine Wasserspiegelanstiege auftreten. Im Unterwasser sind sogar Wasserspiegelabsenkungen bis zu 3 cm zu erwarten. Im Bereich der Geländeabsenkung ergeben sich Wasserspiegelanstiege um bis zu 3 cm im Planungszustand gegenüber dem Istzustand. Es ist davon auszugehen, dass bei Hochwasserführung an der Ilm Wasser an der Mauer anstehen wird. Die betroffenen Flurstücke sind auch bei HQ 100 überflutet. Wasserspiegelanstiege über 2 cm bleiben auf das Flurstück des Bauherrn begrenzt. Es ist keine Betroffenheit Dritter festzustellen. Eine Veränderung in der Ausdehnung der Überschwemmungsfläche beim hundertjährigen Hochwasserfall ist nicht zu erwarten. Durch eine Geländeabgrabung auf dem betrachteten Flurstück in der optimierten Version der Planung kann der Retentionsvolumenverlust vollständig ausgeglichen werden. Der Retentionsraumausgleich muss zeit- und wirkungsgleich erfolgen. Der Absenkungsbereich ist frei von Bewuchs zu halten. Bei einer Umsetzung des Retentionsraumausgleichs wie oben beschrieben, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Bebauung von Ober- und oder Unterliegern zu erwarten. Im Bereich des Vorhabens sind keine bestehenden Hochwasserschutzanlagen vorhanden.

Das Wasserwirtschaftsamt soll am Verfahren beteiligt werden.

#### Diskussion:

Die Lage im Hochwassergebiet und die Nähe zur Ilm werden kritisch gesehen. Die Gemeinderäte diskutieren über die geplante Anlage, die Zufahrten, die Umfriedung der Biogasanlage und letztlich ob der geplante Retentionsraum auf Dauer den Anforderungen genügen wird. Das Wasserwirtschaftsamt soll auf jeden Fall am Verfahren beteiligt werden.

In der Baugenehmigung ist der Bauwerber zu verpflichten, dass die Hauptstraße in Hettenshausen vor seinem Anwesen von jeder Verunreinigung frei zu halten ist. In der Vergangenheit war die Straße oftmals verdeckt.

#### Beschluss:

Der Antrag auf Errichtung einer Hof-Biogasanlage mit 99 kW Gasmotor auf dem Grundstück Fl.Nr. 623/2 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 60) wird befürwortet.

Der Gemeinderat erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für vorgenannten Antrag.

**Mehrheitlich abgelehnt     Ja 7 Nein 8**

### **2.6     Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 541/4 der Gemarkung Hettenshausen (Jahnhöhe 5)**

#### Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 541/4 der Gemarkung Hettenshausen (Jahnhöhe 5) liegt nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) im baulichen Innenbereich. Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die Erschließung gesichert ist.

Es wird beabsichtigt das bestehende Wohnhaus abzureißen und ein Einfamilienhaus zu errichten. Das geplante Einfamilienhaus soll ein Erdgeschoss und Obergeschoss erhalten, die Dachneigung beträgt 15,30° im Osten bzw. 25,30° im Westen. Das Grundstück wird mit einem 2 Meter hohen Holzzaun eingezäunt. Die Fassade ist mit Holz und Putz verkleidet.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt ist über die Jahnhöhe gesichert. Ebenso ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch das

bestehende Leitungssystem gesichert. Die Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachgewiesen.

Das Bauvorhaben fügt sich in der näheren Umgebung ein.

**Beschluss:**

Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 541/4 der Gemarkung Hettenshausen (Jahnhöhe 5) wird befürwortet.

Der Gemeinderat erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für vorgenannten Antrag.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

**3. Kinderkrippe "Pustebblume" in Hettenshausen und Kinderhaus "Ilmzwergerl" in Ilmmünster; Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Caritas**

**Sachverhalt:**

Die Caritas Pfaffenhofen betreibt die Kinderkrippe „Pustebblume“ und das Kinderhaus „Ilmzwergerl“ im Auftrag der beiden Gemeinden Hettenshausen und Ilmmünster. Gemäß dem Kooperationsvertrag ist den beiden Gemeinden jedes Jahr rechtzeitig der Haushaltsentwurf für das kommende Jahr vorzulegen.

Der Entwürfe des Haushaltsplans 2023 für die beiden Einrichtungen sind als Anlage beigefügt. Der Plan sieht für die Kinderkrippe „Pustebblume“ ein Defizit von 30.077 € und für das Kinderhaus „Ilmzwergerl“ ein Defizit von 41.490 €. Somit beträgt das veranschlagte Defizit für beiden Einrichtungen 71.567 € (Vorjahr 65.000 € lt. Plan). Die Ansätze werden im Allgemeinen vorsichtig geschätzt.

Die Abrechnung zwischen den Gemeinden erfolgt prozentual nach Kindern. So betrug das Defizit in 2021:

Einrichtung	Kinderkrippe Pustebblume	Kinderhaus Ilmzwergerl
Ansatz/Plan Defizit 2021 beide gemeinsam	73.500,00 €	
Rechn. Ergebnis Defizit	6.464,17 €	32.174,10 €
Anteil Hettenshausen	5.345,87 €	24.774,05 €
Anteil Ilmmünster	1.118,30 €	7.400,04 €

Weiterhin wird gebeten, das vereinbarte Budget von jährlich 2.500 € je Haus für Ergänzungen und Erneuerungen der Ausstattung bereitzustellen. Die Beträge werden nach Anfall abgerechnet.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Hettenshausen stimmt dem Entwurf des Haushaltsplans 2023 für die Kinderkrippe „Pustebblume“ und das Kinderhaus „Ilmzwergerl“ zu.

Der Gemeinderat stimmt weiterhin zu, das zusätzlich vereinbarte Budget in Höhe von 2.500 € je Haus für Ergänzungen und Erneuerungen bereitzustellen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 15 Nein 0**

**4. Bekanntgaben**

4.1 Bauleitplanverfahren Pfaffenhofen BPl. 54 Niederscheyern-Fasanenweg

Die Gemeinde erhebt keine Anregungen und Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung.

4.2 LAG, Arbeitsgruppensitzung am 24.04.23

Bürgermeister Hagl berichtet von der ersten LAG-Arbeitsgruppensitzung vom 24.04.23 und stellt die beabsichtigten Projekte vor: ein Pumptrack am Tennisplatz, ein Basketballplatz, ein Kleinfeld-Tennisplatz (Tenniswand). Das Gelände soll in einen kleinen Sportpark verwandelt werden. Weitere Projekte sind: die Ausstattung des Dorfheims, eine Skaterbahn in Kooperation mit der Gemeinde IImmünster.

Förderanträge sind ab Juli 2023 möglich. Gefördert werden diese Projekte mit 50 %.

#### 4.3 Jahnhöhe, Wasserleitungsbau

Mit den Eigentümern wurde vereinbart, dass diese eine Entwässerungsrinne für Niederschlagswasser an der Grundstückseinfahrt einbauen lassen und hierfür die Kosten übernehmen. Mit einem Ende der Arbeiten wird im Juni /Juli 2023 gerechnet.

#### 4.4 EDEKA Eröffnung am 11.05.23

Der EDEKA-Markt in Reisingang hat am 11.05.23 eröffnet.

#### 4.5 Leitplanke an der Gießenbachstraße

Die Risikoanalyse hat ergeben, dass eine Leitplane an der Gießenbachstraße notwendig und eine Tempo 40 km/h-Begrenzung nicht ausreichend ist. Ab Herbst 2023 sollen die Züge auf der Bahntrasse dort mit 190 km/h fahren können. Die Gemeinderäte erhalten die Risikoanalyse zugeschickt.

#### 4.6 PV-Anlagen auf gemeindlichen Dächern (hier: Kindergarten und Kinderkrippe)

Das Institut für Energietechnik, Amberg (IfE) hat die Dachflächen des Kindergartens und der Kinderkrippe kursorisch geprüft und festgestellt, dass eine PV-Anlage ökonomisch sinnvoll ist. Hintergrund der Vorab-Prüfung war, dass der Betrieb einer PV-Anlage evtl. aufgrund einer Beschattung durch die umstehenden Bäume unwirtschaftlich sein könnte.

Die Verwaltung prüft demnächst, ob die Dächer für eine PV-Anlage ausreichend stabil sind (Statiker) und ob die PV-Anlagen an das Stromnetz angeschlossen werden können (Netzverträglichkeitsprüfung).

#### 4.7 Dorfheim

Demnächst müssen die Förderanträge gestellt werden. Architekt Gmeiner stellt in der nächsten Sitzung am 12.06.2023 den laufenden Verfahrensstand, das weitere Vorgehen und die verschiedenen Förderanträge vor. Derzeit werden die Leistungsverzeichnisse erstellt. Architekt Gmeiner soll zu der Sitzung auch Muster/Vorschläge über die einzelnen Gewerke (Fensterausführung, Dacheindeckung, Böden usw.) mitbringen, damit die Leistungsverzeichnisse zumindest für die Gebäudehülle final erstellt werden können.

#### 4.8 Glücksschmiedeparcour

Das KUS Pfaffenhofen hat einen Glücksschmiedeparkur am Waldspielplatz angelegt („Ruck ma wieda zamm“-Heftchen)

#### 4.9 1225-Jahr-Feier der Gemeinde Hettenshausen

Am 11.12. hat die Gemeinde Hettenshausen ihren „Geburtstag“ (urkundlich erwähnt 11.12.798). Die Vereine organisieren die Feierlichkeiten am Sportgelände des FC-Hettenshausen. Geplant ist eine Familienfeier, ein Bunter Abend und ein Festgottesdienst.

## 5. Anfragen

Bürgermeister Wolfgang Hagl beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Hagl  
Erster Bürgermeister

Gerda Holzer  
Schriftführung